

Kolloquium im SPB 8a, WS 2018/19

Fall Nr. 1 – BGH, 19.7.2018, IX ZB 10/18 (“ZDF”):

Der Antragsteller begehrt die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils des Appellationsgerichts Krakau (Polen). Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 15. Juli 2013 veröffentlichte die Antragsgegnerin, eine deutsche Fernsehanstalt des öffentlichen Rechts, auf ihrer Internetseite folgende aus dem Französischen übersetzte Ankündigung einer Sendung des Fernsehsenders Arte:

"Verschollene Filmschätze 1945. Die Befreiung der Konzentrationslager

Deutschland, April 1945. Wenige Tage vor Kriegsende öffnen die alliierten Truppen, die an der westlichen Front vorrücken, zahlreiche Arbeits- und Konzentrationslager - und zeigen der ganzen Welt die entsetzlichen Zeugnisse des Nazi-Terrors. Die Entdeckung der polnischen Vernichtungslager Majdanek und Auschwitz durch sowjetische Soldaten im Juli 1944 und Januar 1945 hatte bei den Alliierten noch kaum für Aufruhr gesorgt. Erst als die Amerikaner die deutschen Lager Ohrdruf, Buchenwald und Dachau entdeckten, enthüllte sich das ganze Ausmaß der nationalsozialistischen Grausamkeit. Die drei alliierten Generäle trafen als unmittelbare Reaktion folgende Entscheidungen: die sofortige und umfassende Dokumentation der Grausamkeit, die Konfrontation der deutschen Bevölkerung mit den Naziverbrechen und die Besichtigung der Lager durch weitere Politiker ..."

Am 19. Juli 2013 beanstandete die Botschaft der Republik Polen in Deutschland die Formulierung "polnische Vernichtungslager". Die Antragsgegnerin korrigierte den Text am selben Tag dahingehend, dass es nunmehr hieß:

"Die Entdeckung der deutschen Vernichtungslager auf polnischem Gebiet Majdanek und Auschwitz ..."

Der Antragsteller ist polnischer Staatsangehöriger und ehemaliger Häftling der Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau und Flossenbürg. Mit Anwaltsschreiben vom 19. Juli 2013, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 29. Juli 2013, beanstandete er ebenfalls die Formulierung "polnische Vernichtungslager" und behauptete, hierdurch in seinen Persönlichkeitsrechten, insbesondere seiner Nationalidentität und seiner

Nationalwürde, verletzt worden zu sein. Er verlangte die Veröffentlichung einer von ihm vorformulierten Entschuldigung in deutscher und polnischer Sprache in einer polnischen Tageszeitung und auf der Internetseite der Antragsgegnerin sowie Zahlung von 50.000 polnische Zloty an die Vereinigung "Patria Nostra". Mit Schreiben vom 31. Juli 2013 und 15. August 2013 entschuldigte sich die Antragsgegnerin beim Antragsteller für die Formulierung "polnische Vernichtungslager" und drückte ihr Bedauern aus. Mit Schreiben vom 14. August 2013 entschuldigte sich auch der Fernsehsender Arte. Am 11. April 2016 veröffentlichte die Antragsgegnerin folgende Korrekturnachricht:

"ZDF.de zu "Verschollene Filmschätze", Juli 2013

In einer auf unserer Website im Juli 2013 erschienenen Ankündigung der Dokumentation "Verschollene Filmschätze. 1945. Die Befreiung der Konzentrationslager" wurde irrtümlich die falsche Formulierung "polnische Konzentrationslager Majdanek und Auschwitz" verwendet. Selbstverständlich handelte es sich um deutsche Vernichtungslager im besetzten Polen. Die Dokumentation lässt an diesen Fakten auch keinerlei Zweifel aufkommen. Die fehlerhafte Formulierung in der Programmankündigung, die aus einer unachtsamen Übersetzung aus einer Zulieferung des Fernsehsenders ARTE stammte, wurde unverzüglich korrigiert. Wie bereits seinerzeit zum Ausdruck gebracht, bedauern wir diese unachtsame, falsche und irrtümliche Formulierung und bitten alle Menschen, die sich dadurch in ihren Gefühlen verletzt sehen, um Entschuldigung."

Im Jahr 2014 klagte der Antragsteller vor dem Bezirksgericht Krakau, Polen, gegen die Antragstellerin auf Veröffentlichung der von ihm vorformulierten Entschuldigung und Zahlung von 50.000 polnischen Zloty. Die Klage wurde abgewiesen. Die Berufung des Antragstellers hatte teilweise Erfolg. Mit Urteil vom 22. Dezember 2016 verurteilte das Appellationsgericht Krakau die Antragsgegnerin wie folgt zur Abgabe einer auf ihrer Internetseite zu veröffentlichenden Entschuldigung:

"Dem Beklagten wird die Verpflichtung auferlegt, sich bei dem Kläger zu entschuldigen, indem auf der unter der Internetadresse www.zdf.de betriebenen Internethauptseite eine in deutscher Sprache in der Schriftgröße 14 zu erfassende sowie durch Rahmen und Fettschrift hervorzuhebende Entschuldigung folgenden Inhalts für die Dauer von 1 Monat zu veröffentlichen ist:

"Zweites Deutsches Fernsehen, der Herausgeber des Internetportals www.zdf.de, bedauert, dass in der Veröffentlichung vom 15. Juli 2013 auf dem Portal www.zdf.de in dem Artikel "Verschollene Filmschätze, 1945. Die Befreiung der Konzentrationslager"

eine inkorrekte und die Geschichte des polnischen Volkes verfälschende Formulierung, die unterstellt, dass die Vernichtungslager Majdanek und Auschwitz von Polen errichtet und geführt wurden, erschienen ist und entschuldigt sich bei Herrn K. T. , welcher in einem deutschen Konzentrationslager inhaftiert war, für die Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte, insbesondere der Nationalidentität (Gefühl der Zugehörigkeit an das polnische Volk) und seiner Nationalwürde."

Die Antragsgegnerin veröffentlichte diesen Text in der Zeit vom 23. Dezember 2016 bis zum 23. Januar 2017 auf ihrer Internetseite.

Der Antragsteller hält die Veröffentlichung aus verschiedenen Gründen für unzulänglich. Er hat beantragt, das genannte Urteil des Appellationsgerichts Krakau im Inland für vollstreckbar zu erklären. Das Landgericht hat antragsgemäß entschieden. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Rechtsbeschwerde will die Antragsgegnerin die Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen und die Abweisung des Antrags auf Vollstreckbarkeitserklärung erreichen.

Hinweis: Gegen das Urteil des Appellationsgerichts ist ein Revisionsverfahren vor dem Obersten polnischen Zivilgericht anhängig.

Fragen zur Fallbearbeitung:

1. Kann das polnische Urteil in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden?

Hinweis: Im Fall, dass die Brüssel Ia-VO (EuGVO) nicht anwendbar sein sollte, ist der Fall nach dem Luganer Übereinkommen zu lösen. Dessen Text entspricht dem Text der früheren Fassung der EuGVO a.F.

2. Wie wäre der Fall nach der EuGVO n.F. zu lösen?